

Garantien für Finanzierungen im Rahmen von „De-minimis“

**Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der „Inlandsrichtlinien 2009
Garantiegesetz“ (De-minimis-Förderung 2009 Garantiegesetz)
(samt Anpassung ab 1.1.2014 – Laufzeitverlängerung)**

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DES PROGRAMMS.....	1
2. ANGABE DER RECHTLICHEN GRUNDLAGEN.....	1
3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DES PROGRAMMS.....	2
4. GARANTIEWERBER	2
5. GARANTIEFÄHIGE VORHABEN UND KOSTEN	2
5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten:.....	2
5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten:	4
6. AUSMAß DER GARANTIEN; ENTGELTE	4
7. EINREICHUNG DES GARANTIEANSUCHENS UND ENTSCHEIDUNG	5
8. LAUFZEIT DER GARANTIE UND PFLICHTEN DES GARANTIEWERBERS.....	6
9. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	7
10. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG.....	7
10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren).....	7
10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren).....	8
11. MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT	9

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Ziele des Programms

Ziel des Programms ist es, bei Investitionsprojekten in Regionalfördergebieten oder von kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei F & E-Projekten und Umweltschutzinvestitionen ergänzend zu den Investitionen im engeren Sinn auch die Finanzierung des damit verbundenen Betriebsmittelbedarfes und von nicht aktivierungsfähigen Projektaufwendungen zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Weiters soll die Finanzierung von sonstigen Investitionen oder Unternehmensübernahmen erleichtert werden, um die Erhaltung und Weiterführung des österreichischen Standortes zu ermöglichen.

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos dieser Finanzierungen ein Anreiz für die investierenden Unternehmen geschaffen werden, solche Investitionen durchzuführen. Es soll damit zu einer Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

2. Angabe der rechtlichen Grundlagen

Sofern das gegenständliche Programmdokument keine ausdrückliche Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der Richtlinien für "Inlandsrichtlinien 2009 Garantiesetz" (die „Richtlinien“).

Das vorliegende Programmdokument basiert unter Einbeziehung der Richtlinien auf folgenden EU-rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, auf „De-minimis-Beihilfen“ („De-minimis-VO“), Abl L 379/5 vom 28.12.2006;
- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der AWS zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K(2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich („Methodenentscheidung“);
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften („Bürgschaftsmittteilung“), Abl C 155/10 vom 20.6.2008.

Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (zusammen auch „KMU“) richtet sich nach der jeweils geltenden Definition der Europäischen Union (Punkt 1.2. der Richtlinien).

3. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Garantieansuchen im Rahmen dieses Programms sind bis zum 30.06.2014 abzuschließen und muss die Garantieerklärung bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellt werden.

Aus diesem Grund können Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms **bis zum 30.06.2014** bei der aws eingereicht werden.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch das vorliegende Programmdokument nicht begründet.

4. Garantiewerber

Das Unternehmen muss über Sitz oder Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Die Möglichkeit zur Einreichung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).

Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. C 244/2 vom 1.10.2004; gültig bis 09.10.2012 gem. 2009/C 157/01).

5. Garantiefähige Vorhaben und Kosten

5.1. Details zu garantiefähigen Vorhaben und Kosten:

5.1.1. Investitionen:

Garantiefähig sind aktivierungsfähige Investitionskosten eines Unternehmens mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, unabhängig von seiner Größe, und damit im direkten Zusammenhang anfallende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel,

sofern ein klarer Projektcharakter darstellbar ist. Demzufolge nicht förderbar und ausgeschlossen sind reine Betriebsmittel- und Überbrückungsfinanzierungen sowie Investitionen ohne Projektcharakter.

5.1.2. Übernahme von Unternehmen im Inland:

Garantiefähig sind im Zuge der Übernahme eines Unternehmens mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich durch ein anderes solches Unternehmen (share oder asset deal) aktivierungsfähige Anschaffungskosten sowie damit direkt im Zusammenhang anfallende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel. Nicht garantiefähig sind reine Betriebsmittel- und Überbrückungsfinanzierungen sowie Übernahmen ohne Projektcharakter, insbesondere die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen.

5.1.3. Sonstige Aufwendungen und Betriebsmittel:

Garantiefähig sind weiters Aufwendungen und Betriebsmittel, die direkt im Zusammenhang mit einem Investitionsprojekt, einem Umweltschutzprojekt oder einem Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationsprojekt stehen, welches nach anderen Programmdokumenten der Richtlinien förderbar ist.

5.2. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten:

- 5.2.1. Finanzierungen, die aufgenommen wurden, bevor die Garantie beantragt wurde.
- 5.2.2. Vorhaben, an denen Arbeiten begonnen wurden, sowie Kosten, die angefallen sind, bevor die Garantie beantragt wurde.
- 5.2.3. Finanzierungen für Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.
- 5.2.4. Finanzierungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports.
- 5.2.5. Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr Tätigkeit zusammenhängen.

6. Ausmaß der Garantien; Entgelte

- 6.1 Das Ausmaß und die Höhe der zu übernehmenden Garantie bemessen sich grundsätzlich nach den Finanzierungserfordernissen sowie der Beihilfenintensität unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 5.2 der Richtlinien.

Die maximale Garantiequote beträgt 80 % des jeweils aushaftenden Kreditbetrages.

Generell ist eine planmäßige Abschichtung des Kredits ab dem 2. Jahr vorgesehen.

- 6.2 In jedem Fall ist auf eine ausgewogene Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut bzw. sonstigen Kapitalgebern, dem Garantiewerber und öffentlichen Garantieträgern Bedacht zu nehmen (Punkt 5.1 der Richtlinien).

Eine Garantie wird nur übernommen, wenn auf Grund der von der aws zu beurteilenden Vorschauen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Finanzierung die Garantie übernommen wird, erwarten lassen, dass die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können.

- 6.3 Das Garantieentgelt gemäß Punkt 6 der Richtlinien und die Beihilfeintensität (Bruttosubventionsäquivalent - BSÄ) werden in Abhängigkeit von der Ratingklasse des Kreditnehmers auf Grund der in Punkt 2 dieses Programmdokuments zitierten Methodenentscheidung errechnet. Alternativ können auch die Safe-Harbour-Prämien im

Sinne der Bürgschaftsmitteilung (nur bei KMU) oder die Pauschalbewertung gemäß Art.2 (4) d) der De-minimis-VO angesetzt werden.

- 6.4 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren ein BSÄ von EUR 200.000 nicht übersteigen (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, EUR 100.000). Diese Höchstbeträge gelten für die De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, von welcher staatlicher Stelle sie stammen, einschließlich Finanzierungen aus Gemeinschaftsmitteln.

Der Garantiewerber ist daher zu verpflichten, im Garantieansuchen entsprechende Angaben über alle De-minimis-Beihilfen im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

- 6.5 Bei Anwendung der Pauschalbewertung gemäß Artikel 2 (4) d) der De-minimis-VO entspricht ein verbürgter Darlehensteil von EUR 1,5 Mio. (bei Unternehmen des Straßentransportsektors EUR 750.000) einem BSÄ von EUR 200.000 (EUR 100.000).

7. Einreichung des Garantieansuchens und Entscheidung

Garantieansuchen können jederzeit eingereicht werden.

Sie sind unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars bei Fremdfinanzierungen im Wege des finanzierenden Instituts einzubringen. Bei Finanzierungen über mehr als EUR 750.000 können die Ansuchen direkt bei der aws eingebracht werden.

Die Einreichung des Ansuchens ist gemäß Punkt 8.1. der Richtlinien durchzuführen.

Die Garantieansuchen sind von der aws unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 1 Garantiesetz 1977, der aktuellen Förderungsprioritäten und Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes nach bankmäßigen Grundsätzen zu prüfen. Dazu müssen die vorgelegten

Unterlagen und sonstigen Informationen ausreichend sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des Garantiewerbers sowie des zu finanzierenden Vorhabens zu ermöglichen.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Garantiegesetzes 1977, der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen übermittelt die aws dem finanzierenden Kreditinstitut bzw. dem Beteiligungsgeber eine Garantieerklärung, in der alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind.

Die Garantieerklärung ist vom Garantiewerber und vom finanzierenden Institut innerhalb der in der Garantieerklärung festgesetzten Frist anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen der Garantiewerber und das finanzierende Institut auch die Kenntnisnahme der Richtlinien, des vorliegenden Programmdokumentes und der AGB.

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen gegenüber dem Garantiewerber ausgestellt werden.

8. Laufzeit der Garantie und Pflichten des Garantiewerbers

Garantien können für eine maximale Laufzeit von 10 Jahren übernommen werden, die Garantie erlischt am Ende der Laufzeit automatisch.

Die Garantielaufzeit wird in der Garantieerklärung nach den Erfordernissen des Vorhabens festgelegt.

Die Berichtspflichten des Garantiewerbers richten sich nach den Bestimmungen der Garantieerklärung.

Für die von der aws übernommenen Garantien gelten, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird, die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws für Garantien nach dem Garantiegesetz 1977.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist vom Garantiewerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren)

Anzahl der geförderten Unternehmen	Anzahl der geförderten Vorhaben	Anzahl der Förderungsansuchen	Vorhabens-/ Investitionsvolumen in EUR	Garantieobligo in EUR	geschaffene AP		Gesicherte AP	

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. NUTS 3 Regionen)
- nach Neugründungen/Ansiedlungen und bestehenden Standorten
- nach Unternehmensgrößen (Kleine Unternehmen, Mittlere Unternehmen, Große Unternehmen)
- nach Größe des Vorhabens
- Beschäftigten insgesamt
- Beschäftigten am Investitionsstandort (vor und nach der Investition)

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Wachstumsquoten des geförderten Unternehmens
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Verhältnis der Größe des Vorhabens zur Finanzierungskraft (=Gesamtfinanzierung)
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)
 - ermöglicht die Garantie (vs. ohne Garantieübernahme)
 - schnellere Durchführung (vs. verzögerte Durchführung)
 - Durchführung einer größeren Investition (vs. Kürzung des Vorhabens)
 - Realisierung von Zusatz- (Parallel)Investitionen (vs. keine Zusatzinvestitionen)
 - Senkung der Finanzierungskosten (vs. höhere Finanzierungskosten)
 - die Realisierung des Vorhabens an sich (vs. keine Realisierung)
- Steigerung der Qualifikation der Mitarbeiter (gemessen am durchschnittlichen Personalaufwand)
- Indikatoren zur Veränderung der Struktur der Finanzierung (Rating qualitativer und quantitativer Merkmale gemäß aws-Rating-System)

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in der Garantieerklärung eine entsprechende Auflage anzuführen, wonach sich der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinien und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Am Ende der Programmlaufzeit wird basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierung erfolgt durch externe ExpertInnen im Auftrag des zuständigen Ressorts.

. November 2009

Der Bundesminister: